



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN



### Außenbereichssatzung für die Stadtteile Oberried und Weißensee; Bekanntmachung der Satzung

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen hat am 04.04.2006 die Außenbereichssatzung für die Stadtteile Oberried und Weißensee bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Satzungstext und der Begründung in der Fassung vom 04.04.2006 gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 04.04.2006 als Satzung beschlossen. Die Außenbereichssatzung für die Stadtteile Oberried und Weißensee der Stadt Füssen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung für die Stadtteile Oberried und Weißensee der Stadt Füssen bei der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse [www.stadt-fuessen.de/3246.0.html](http://www.stadt-fuessen.de/3246.0.html) eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil dieser Bekanntmachung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 19.04.2006

**STADT FÜSSEN**

Gez.

Gangl

Erster Bürgermeister

Veröffentlicht in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 92 vom 21.04.2006